

Anlage

Änderungsvorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Ver- ordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung ei- ner Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO)

Präambel

1. Der vorliegende Vorschlag für eine Anpassung der Börsenpreiskopplung erfüllt insbesondere Erwägungsgrund 17 der EB-VO effizient auf ein ausgeglichenes System hinzuwirken, Anreize für die Marktteilnehmer zu schaffen das Systemgleichgewicht aufrecht zu erhalten sowie den Echtzeitwert der Energie im Ausgleichsenergiepreis widerzuspiegeln.
2. In Übereinstimmung mit den Zielen der EB-VO aus Artikel 3 zielen die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auf einen wirksamen Wettbewerb, insbesondere auf den Bilanzkreisausgleich am Intraday-Markt ab, der diskriminierungsfrei und transparent für einen effizienten Systemausgleich Sorge trägt. Die Anreizwirkung der Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises be-
anreizt alle Bilanzkreisverantwortlichen zur Bewirtschaftung der Bilanzkreise am Intraday-Markt und vermeidet damit offene Positionen, die zu Systemungleichgewichten und somit zum unnötigen Abruf von Regelreserve führen.
3. Die vorgeschlagene Börsenpreiskopplung erfüllt ebenfalls die allgemeinen Abrechnungsgrundsätze des Artikels 44 EB-VO, insbesondere das Aussenden angemessener wirtschaftlicher Signale, das Zustandekommen von Abrechnungspreisen, die den Echtzeitwert der Energie widerspiegeln, sowie das Senden korrekter Anreize für die Bilanzkreisbewirtschaftung. In diesem Sinne beseitigt die Anpassung der Börsenpreiskopplung verzerrende Anreize für Bilanzkreisverantwortliche, wie sie mehrfach im Jahr 2019 zu kritischen Situationen in der Systembilanz Deutschlands geführt haben. Dabei bleibt die finanzielle Neutralität der ÜNB im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung erhalten.

DIE ÜNB BEANTRAGEN DIE ANPASSUNG DER BÖRSENPREISKOPPLUNG BEI DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDE:

Artikel 1

Börsenpreiskopplung

1. Die Regelung zur Börsenpreiskopplung aus Tenorziffer 1 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012 wird durch die folgenden Regelungen der Artikel 1 und 2 ersetzt.
2. In die Bildung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) werden nachstehende Schwellenwerte einbezogen:
 - a. Im Fall eines negativen Saldos des deutschen Netzregelverbundes (Überspeisung) bildet der um den Mindestabstand verringerte Index „ID-AEP“ die Obergrenze für den reBAP für die jeweilige Viertelstunde.
 - b. Im Fall eines positiven Saldos des deutschen Netzregelverbundes (Unterspeisung) bildet der um den Mindestabstand erhöhte Index „ID-AEP“ die Untergrenze für den reBAP für die jeweilige Viertelstunde.
3. Die Bestimmung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Index „ID-AEP“ führen die ÜNB unter Berücksichtigung der Handelsgeschäfte des kontinuierlichen börslichen Stromhandels am Intraday-Markt im Marktgebiet Deutschland durch, sofern der jeweilige Betreiber des Handelsplatzes den ÜNB die notwendigen Daten gemäß den Vorgaben der ÜNB zur Verfügung stellt. Ermittelt wird dabei der mengengewichtete Durchschnittspreis aus den letztgetätigten Handelsgeschäften des betreffenden Viertelstundenprodukts, die ein Handelsvolumen von 500 MW überschreiten. Für den Fall, dass in einem Zeitintervall für das Viertelstundenprodukt ein Handelsvolumen von 500 MW nicht erreicht wird, werden bei der Indexbildung für dieses Zeitintervall zusätzlich die letztgetätigten Handelsgeschäfte des betreffenden Stundenprodukts in dem Umfang berücksichtigt, der zum Erreichen eines Gesamthandelsvolumen von 500 MW erforderlich ist. Werden in beiden Produkten in Summe weniger als 500 MW gehandelt, findet keine Börsenpreiskopplung statt.

4. Der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Mindestabstand beträgt 25 %, mindestens aber 10 EUR/MWh.
5. Abweichend von Artikel 1 Absatz 4 wird, sofern der Betrag des Saldo des deutschen Netzregelverbundes geringer als 500 MW ist, ein verringerter Mindestabstand angewandt. Bei einem Saldo des deutschen Netzregelverbundes von 0 MW wird kein Mindestabstand angewandt. Darüber hinaus steigt der Mindestabstand linear in Abhängigkeit vom Betrag des Saldo des deutschen Netzregelverbundes an, so dass bei einem Betrag von 500 MW der in Artikel 1 Absatz 4 genannte Mindestabstand erreicht wird.

Artikel 2

Veröffentlichung

1. Die ÜNB veröffentlichen den gemäß Artikel 1 Absatz 2 ermittelten „ID-AEP“, nach der Datenbereitstellung durch alle relevanten Handelsplätze, auf der Internetseite www.regelleistung.net. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel an dem auf den Handelstag folgenden Kalendertag, spätestens aber zusammen mit der Veröffentlichung des reBAP.

Artikel 3

Zeitplan für die Umsetzung der Börsenpreiskopplung

1. Die Umsetzung der Regelungen aus Artikel 1 und 2 erfolgt spätestens mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes gemäß der Festlegung BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019.
2. Die Umsetzung der Regelungen aus Artikel 1 und 2 erfolgt abweichend von Artikel 3 Absatz 1 frühestens einen Monat nach der Genehmigung des Antrags.